

# DIE PARLAMENTSWAHLEN IN DER TÜRKEI

## — Eine Geschichtliche Darstellung —

von

*Dr. Servet ARMAĞAN*

Dozent an der Rechtsfakultät der  
Universität Istanbul

### EINFÜHRUNG

Nach der ersten Türkischen Verfassung von 1876 begann die Zeit der Parlamentswahlen in der Türkei. Die Verfassung schuf die Grundlage eines Parlaments, das in ihr genannt war, das vom Volk gewählt werden sollte. Das Volk hatte früher keine Möglichkeit, an den Tätigkeiten des Staates teilzunehmen<sup>1</sup>. Das Volk hatte das Wahlrecht erst, als eine Verfassung galt, die die Gewähr dafür gab, dass die vom Volke vorgeschlagenen Vertreter gewählt werden konnten, die sodann die Geschäfte des Staates zu übernehmen hatten, konnte man von einer wirklichen Wahl, im Sinne dieses Wortes sprechen. Bis dahin war es für das Volk unmöglich, auf dem Ablauf der Tätigkeit des Staates Einfluss zu nehmen.

Um überhaupt eine Darstellung der Entwicklung von Parlamentswahlen in der Türkei geben zu können, muss man also bis zur ersten Türkischen Verfassung zurückgehen. Seither, also innerhalb 100 Jahren Türkischer Verfassungsgeschichte sind 25 Parlamentswahlen durchgeführt worden. In diesem Zeitraum existierten verschiedene Wahlgesetze und auch Systeme zur Durchführung der Wahl. Ich weise darauf hin, dass mit "Parlamentswahlen" keine Nachwahlen

---

1) Die sogenannte "Diwan" (Kronrat) war keine Volksvertretung, weil sie nicht vom Volke gewählt war.

(Ersatzwahlen)<sup>2</sup> gemeint sind, sondern die sogenannten "die Allgemeinen Wahlen", die in der Regel in der ganzen Türkischen Republik stattfinden. So gehören auch die Wahlen von 1964, 1966, 1968 und 1975 zu den "Allgemeinen Wahlen", wenngleich sie nur in einigen Wahlkreisen Erneuerung eines Drittels der Mitglieder des Senats der Republik durchgeführt wurden. Nach der Verfassung ist die Tatsache, dass diese Wahlen nur in einigen bestimmten Wahlkreisen durchgeführt wurde, keine Grund, sie als "Nachwahl" zu bezeichnen. "Ersatzwahl" ist im Türkischen Recht etwas anderes.

Über die bisherigen Parlamentswahlen in der Türkei gibt es weder in allgemeiner Form noch in Hinsicht auf juristische Besonderheiten zusammenfassende Darstellungen. Deshalb soll ein Anfang zum Thema "Türkische Parlamentswahlen" gemacht werden, durch Aufzeigen der bei den Wahlen angewandten Gesetze, der politischen Parteien sowie der jeweiligen Parlamentstätigkeiten.

Es scheint zweckmässig, die folgenden Ausführungen zu unterteilen, und zuerst die Zeit vor der Verkündung der Republik zu behandeln, obwohl weder am Wahlsystem noch im Hinblick auf die Rechte der Wähler Unterschiede festzustellen sind, nur eben jener von Monarchie und Republik. Ausserdem werden die weiteren Darstellung über die stattgefundenen Wahlen während der Zeit der Republik in deren erste beziehungsweise zweite Phase unterteilt.

## ERSTER ABSCHNITT

### Parlamentswahlen bis zur Verkündung der Republik (1923)

#### I — DIE VERFASSUNG UND DIE ERSTEN WAHLEN

Die erste Türkische Verfassung vom 23. Dezember 1876 war auf ein Zweikammersystem aufgebaut. Beide Kammern zusammen hiessen "Allgemeine Versammlung" (Meclis-i Umumi). Die eine

2) Sie wird auch "Zwischenwahl" (Ara Seçimi) genannt. Diese Wahlen sind den Englischen by-elections vergleichbar. Sie findet alle zwei Jahre statt, um die wegen Rücktritt oder Tod u.s.w. verminderte Mitgliedschaft in einem Haus zu ersetzen.

Kammer war der Senat, die andere das Abgeordnetenhaus (Art. 42 Verf.).

“Der Präsident und die Mitglieder des Senats, dessen Mitgliederzahl höchstens ein Drittel der Zahl des Abgeordnetenhauses betragen, werden unmittelbar von Seiner Majestät, dem Sultan ernannt” (Art. 60 Verf.). “Die Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses wird in der Weise bestimmt, dass auf je 50.000 Osmanische männliche Untertanen ein Abgeordneter entfällt” (Art. 65 Verf.).

Die Art der Bestimmung der Mitglieder des Senats hat an sich keinen Anspruch unter dem Thema “Parlamentswahlen” genannt zu werden, denn sie war absolut abhängig vom Willen des Sultans<sup>3</sup>.

Die Verfassung hatte im Zusammenhang mit der Wahl des “Abgeordnetenhauses” folgende Vorschrift:

“Die Wahl beruht auf dem Grundsatz der geheimen Stimmabgabe. Die Durchführung erfolgte nach Massgabe eines besonderen Gesetzes” (Art. 66 Verf.). Es ist offensichtlich, dass die vom Volk zu wählende Kammer, das Abgeordnetenhaus, nur nach dem Willen eines Gesetzes, wählbar war.

Nach diesen Verfassungsmässigen Vorschriften zur Wahl des “Abgeordnetenhauses” ist nun zu den in der ersten Wahl ausgeübten Wahlnormen zu sagen: Die durch die Verfassung festgelegten Prinzipien blieben insofern ohne Bedeutung, als nämlich vorher ein Verordnungs (Dekret) vom Kabinett erlassen wurde, das von den verfassungsrechtlichen Vorschriften abwich. Der Unterschied ist zwischen den von der Verordnung und der Verfassung vorgesehenen Wahlbedingungen. Man hat zuerst die betreffenden Verfassungsnormen aufzuklären, um diese Unterschiede festzustellen.

In der ersten Wahl angewandten Wahlbestimmungen sind:

---

3) GRASSERIE, de la R., Usul-i Intihab (Grundzüge des Wahlrechts) (übersetzt von Mehmet Ata), Istanbul, 1293, es wurde in dem von dem Übersetzer gemachte Anhang gedruckt, dass der Senat nach einer Anordnung des Vollziehenden Organs von 1329 (1913) nach Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Sultan ernannt wird (S. 425).

### A. Die Verfassung vom 23.12.1876 :

Die Verfassung enthielt keine Vorschriften über das aktive Wahlrecht. Sie drückte im Art. 65 nur aus, wie oben gesagt : die Mitgliedzahl des Abgeordnetenhauses wird in der Weise bestimmt, dass auf je 50.000 Osmanische Untertanen ein Abgeordneter entfällt: Es ergibt sich daraus, dass die Wahlberechtigten nur "Männer" sein dürfen. Die Abgeordnetenschaft wurde auch nur Männern zugestanden. Also für je 50.000 Wahlbürger ist ein Abgeordneter zugeordnet. Das bedeutet, dass sowohl Wähler, als auch Abgeordnete unbedingt "männlich" sein müssen. Es handelt sich hier um eine Abweichung von Prinzip der sogenannten "die Allgemeinheit der Wahlen".

Obschon es die Lücke bei den Voraussetzungen des Aktiven Wahlrechts gibt, wurde die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts geregelt. Darüber enthielten die Artikel 67 und 68 die Verfassungsvorschriften mit Rücksicht auf die beiden Artikel sind Voraussetzungen des passiven Wahlrechts:

1 — die nicht Beamte sind;

Art. 67 nach "Die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus ist mit einer Staatsbeamtenstellung nicht vereinbar (Inkompatibilität). Die Mitgliedschaft der Minister, die gewählt werden, ist möglich, Wird ein Beamter ins Abgeordnetenhaus gewählt, so steht es ihm frei, die Wahl anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie an, so scheidet er aus seinem Amt aus".

Es ist klar, dass diese Voraussetzungen nicht den Status des passiven Wahlrechts, sondern die Mitgliedschaft des Abgeordnetenhauses regelt. Es bedeutet, dass ein Beamter nicht zugleich Abgeordneter sein darf.

Die von der Verfassung bestimmten anderen Voraussetzungen für das passive Wahlrecht sind in Art. 68 zum Ausdruck gebracht worden. Die folgenden Personen dürfen nicht zum Abgeordneten gewählt werden:

2 — die nicht Angehörige des Osmanischen Reiches sind;

3 — Die nach besonderen Bestimmungen zeitweilig, vorübergehend die Privilegien des ausländischen Dienstes besitzen; Es

handelte sich hier um Osmanische Staatsangehörigen, die im Dienst eines ausländischen Staats oder einer ausländischen Gesellschaft stehen.

4 — die die Türkische Sprache nicht beherrschen;

Ratio Legis dieser Vorschrift kann man erst dann begreifen, wenn man an das Osmanische Reich und an in diesem Reich lebende zahlreiche Völker denkt! Unter deren Sprachen kann griechisch, bulgarisch, sarbokratisch, arabisch, kurdisch, armenisch, etc. gezählt werden. Deshalb wollte man mindestens im Parlament eine Sprach-einheit herbeiführen.

5 — die das 30 Lebensjahr nicht vollendet haben;

6 — die während der Wahl in einem Dienstsleuteverhältnis zu einem Anderen stehen;

7 — die als Gemeinschuldner noch nicht rehabilitiert sind;

8 — die wegen ihres sittenlosen Lebenswandels bekannt sind;

9 — die entmündigt sind, solange die Entmündigung noch nicht aufgehoben ist;

10 — denen ihre bürgerlichen Rechte entzogen worden sind;

11 — die nach ihrer Angabe Angehörige eines fremden Staates sind; und

12 — die nicht Bürger der Stadt (Provinz) sind, aus der gewählt wird. Die letzte Voraussetzung wird in Art. 72 vorgesehen. Zwar gab es für Offiziere keine den Beamten entsprechende Regelung; sie wurden jedoch auf dieselbe Weise behandelt<sup>4</sup>.

#### B. Die Vorläufige Verordnung (28.10.1876) :

Die bei der ersten Wahlen angewandte zweite Vorschrift ist die sogenannte "die Vorläufige Verordnung" vom 28. Oktober 1876. Wie (oben) gesagt, gibt es einigen Unterschiede zwischen der Ver-

4) Trotzdem drücken die damaligen Juristen so aus, dass die Offiziere auch Soldaten seien und dass sie sich auszuscheiden hätten, um Abgeordneter zu werden. Dies sei vom Abgeordnetenhaus angenommen worden. Siehe **Celâleddin Bey**, Hukuk-i Esasiyye (Verfassungsrecht), Konstantinopel, 1325 n.H. (1909 n.C.), S. 200.

fassung und der vorläufigen Verordnung. Diese Unterschiede entstanden aus der Verschiedenheit der Ratifikationsdaten, und zwar diese vorläufige Verordnung war fast zwei Monate von der Verfassung ratifiziert, bzw. vom Sultan erlassen.

Die gesagten Unterschiede sind folgende:

1 — Die Anordnung hat die Zahl der Mitgliedschaft festgestellt, wohingegen die Verfassung eine Mitgliedschaft auf je 50.000 Männer bestimmte. Sie waren 130 (Art. 1 Anordnung). Davon 50 Mitglied soll aus Nichtmuslimen und 80 Mitglied aus Muslimen gewählt werden.

2 — Die Verordnung hat ein indirektes Wahlsystem vorgesehen, obwohl die Verfassung keine Vorschrift darüber enthielt.

3 — Die Verfassung bestimmte das Lebensjahr für passives Wahlrecht 30, die Verordnung senkte dagegen es auf 25 (Art. 3).

4 — Obwohl die Verfassung die Verurteilung wegen eines politischen Delikts nicht in Betracht gezogen hatte, hat die Verordnung sie eine Verhinderung zum passiven Wahlrecht angenommen (Art. 3). Schliesslich hielt die Verordnung es für erforderlich (Art. 3), Eigentum zu besitzen, obwohl die Verfassung es für nicht notwendig hielt. Die Feststellung, wer als Eigentümer im Sinne dieser Vorschrift gilt, hat die zuständige Verwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen zu treffen.

Diese Normen der vorläufigen Verordnung galten nur für das Gebiet ausserhalb von Istanbul (Konstantinopel, damalige Hauptstadt des Osmanischen Reiches) und Umgebung liegen.

### **C. Die Bekanntmachung (1.1.1877) :**

Die Bekanntmachung vom 1.1.1877 wurde für Konstantinopel und Umgebung vorbereitet. Sie ergänzte die Vorschriften der vorläufigen Verordnung über Konstantinopel und Umgebung. Die Bekanntmachung bestimmte 5 Tage als Wahltag. Ausserdem dürfen diejenigen, die nicht selbst zur Wahlurne kommen können, zu Hause schriftlich abstimmen.

Sie teilte Konstantinopel und Umgebung in 20 Wahlkreisen. In jedem Kreis sollen 2 Wahlmänner gewählt werden, 40 Wahlmänner

sollen danach 10 Abgeordnete für Istanbul und Umgebung wählen. Davon sollten 5 Muslimen und 5 Nichtmuslimen sein (Art. 1 Bekanntmachung).

Gemäss diesen Regeln fand die erste Parlamentswahl statt. Das erste Osmanische Parlament wurde mit 115 Mitgliedern, davon 69 Muslimen, 46 Nichtmuslimen, am 19. März 1877, im Schloss Dolmabahçe vom Sultan Abdülhamit II. eröffnet. Es ist leider uns unklar, warum man die Gesamtzahl von 130 Mitgliedern nicht gewählt hat, wie die vorläufige Verordnung vorsah<sup>5</sup>.

Folgende Besonderheiten der ersten Wahl sind festzustellen:

1 — Die Wahl hat nicht der Verfassung oder dem Wahlgesetz gemäss, dessen Erlass durch die Verfassung angeordnet war, stattgefunden.

2 — Die Wahl war nicht allgemein, sowohl aktiv- als auch passives Wahlrecht wurde nur zu Männer gewährleistet.

3 — Obschon diese Regel in Konstantinopel und Umgebung angewandt war, wurde im anderen Teil des Reiches ganz anderes System durchgeführt. In anderen Teilen des Osmanischen Reiches wurden die Abgeordneten von den Mitgliedern der Stadträte gewählt. Das heisst, dass die Mitglieder der Stadträte als Wahlmänner fungierten.

4 — Ob die erste Wahl eine indirekte Wahl war, kann nicht einfach beantwortet werden. Wir können für Konstantinopel und Umgebung diese Fragen teilweise bejahen, aber für andere Teile des Osmanischen Reiches nicht.

5 — Bei der Wahl ist einfache Mehrheit Gebrauch gemacht. Zwar enthielt die Verfassung keine Vorschrift, die vorläufige Anordnung gebrauchte jedoch den Ausdruck "Mehrheit". Es ergibt sich aus einer Vorschrift der Verordnung (Art. 4), dass diese Mehrheit eine "eifache Mehrheit" ist.

6 — An der Wahl hat keine politische Partei teilgenommen. Die zitierte Wahlgesetzgebung sprach nicht von den politischen Parteien.

---

5) S. TUNAYA, T.Z., *Türkiye'de Siyasi Partiler (Politische Parteien in der Türkei)*, Istanbul, 1953, S. 89.

Die erste politische Partei in der Türkei wurde im Jahre 1859 gegründet<sup>5a</sup>. Während der Durchführung der ersten Wahl gab es jedoch keine politische Partei.

Das erste Parlament beschäftigte sich vor allem mit einem Wahlgesetz. Aber es war auf Grund der Auflösung durch den Sultan nur 3 Monate tätig. Deshalb hatte es keinen Erfolg darüber; bevor das Wahlgesetz zustandekam, war das Parlament ausgelöst (28.6.1877).

## II — DIE WAHL VON 1877

Nach der Auflösung des ersten Parlaments begann bald die Vorbereitung der neuen Wahl.

Das Leben dieses Parlaments, das am 13.12.1877 eröffnet wurde, dauerte nicht zu lange: Der Sultan setzte es zuerst aus, aber danach stellte ein (13. Februar 1878).

Nach dieser Aussetzung bzw. Einstellung des Parlaments kümmerte man sich nicht um die neue Wahl. Danach begann eine Phase ohne die Wahl und Parlamentstätigkeit im Osmanischen Reich. Sie dauerte ungefähr 32 Jahren. Wegen dieser Stilllegung (Einstellung) der Wahlen ist der Sultan II. Abdülhamit viel kritisiert worden<sup>6</sup>.

## III — DIE WAHL VON 1908

Diese Wahl fand nach der Ausrufung des zweiten Konstitutionalismus, die von dem "Einheits und Fortschrittskomitee" inszeniert wurde<sup>7</sup>, statt. Die Wähler stimmten für die Kandidaten dieses Ko-

5a) Siehe ferner: JAESCHKE, Gotthard, Die Entwicklung des Osmanischen Verfassungsstaates von den Anfängen bis zur Gegenwart, Berlin, 1917, S. 14, 16.

6) Vgl. OKANDAN, R.G., Umumi Âme Hukukumuzun Anahatları (Grundzüge unseres Allgemeines Staatsrechts), Istanbul, 1957, S. 192, Fussnote 29. KRAELITZ - GREIFENHORST, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, Wien, 1919, S. 2. JAESCHKE, Die Entwicklung..., S. 18 - 19; BAYKAL, B.S., 93 Mesrutiyeti (Konstitutionalismus von 1293) (1876), S. 80; ABADAN, Die Entstehung der Türkei und ihre verfassungsrechtliche Entwicklung bis 1960, JÖR, bd. 9, S. 382.

7) ABADAN, S. 359.



mites ab, weil es den zweiten Konstitutionalismus veranlasst haben. Deswegen dieses Komitee, nachher Partei, gewann die Wahl. Als das neue Parlament eröffnet war (17.12.1908), beherrschte das Komitee das Parlament.

Dieses Parlament bestand aus 275 Abgeordneten.

In dieser Wahl ist das Gesetz für die Wahl der Abgeordneten angewandt worden, das vom erstem Parlament angenommen, aber nicht verabschiedet (nicht in Kraft getreten) wurde. Ausserdem war nicht verabschiedet (nicht in Kraft getreten) wurde vom Sultan am 2.8.1908 bestätigt und die Wahl begann.

Was dieses Gesetz neu mitbrachte, kann man auf folgende Weise aufzählen:

- a — Eine indirekte Wahl (eine Variation von Art. 72 der Verf.)
- b — Entrichtung der Steuern in eine bestimmte Höhe für das aktive Wahlrecht<sup>8</sup>.
- c — Zwei Parteien sind bei der Wahl aufgestellt worden. Erstens, wie oben gesagt, die Vereinigung der Einheits und Fortschritts (früher Komitee), die überwiegend Türk-Nationalismus und Zentralismus wollen; zweitens die freie Partei, die Osmanen-Nationalismus und Dezentralismus wünschen. Die Wahl soll unter Druck der Vereinigung der Einheits und Fortschritts stattgefunden haben.

Dieses dritte Parlament ist vom Sultan am 18. Januar 1912 aufgelöst worden<sup>9</sup>.

8) Siehe für die Kritik an diese Vorschrift, CELÄLEDDİN ARİF BEY, aaO., S. 194.

9) Vgl. TUNAYA, aaO., S. 188; KURAN, A., Osmanlı İmparatorluğunda İnkılâp Hareketleri ve Millî Mücadele (Die Reformbewegungen und der nationale Kampf im Osmanischen Reich), Istanbul, 1956, S. 453.

Siehe ferner: JAESCHKE, Die Entwicklung..., aaO., S. 21-22, 32; PRITSCH, Erich, Geschichtliche und Systematische Übersicht nebs Anmerkung zur Verfassung, in: Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen, Jahrgang XXVI und XXVII, zweite Abteilung, S. 167.

## IV — DIE WAHL VON 1912

Nach der Auflösung begann die Vorbereitungen für die Wahl. Offiziere und andere Beamten des Staates sind Angehörige der Einheits- und Fortschrittspartei. Dieser Wahl soll unter Terror (Durck) und Einschüchterung dieser Partei stattgefunden haben. Deshalb nannte man sie später "Die Wahl mit Prügelei und Knüppel"<sup>10</sup>.

Das neue Parlament bestand 270 Abgeordneten, wovon 264 zur Einheits- und Fortschrittspartei, die Anderen zur Opposition gehörte. In dieser Wahl wurde das Wahlgesetz, welches für die Wahl 1908 galt, angewandt.

Das Parlament wurde rund 6 Monaten später vom Sultan aufgelöst (15.8.1912).

## V — DIE WAHL VON 1914

Nach der Auflösung des Abgeordnetenhauses konnte man nicht mit der Vorbereitung der Wahl beginnen, da damals der Balkankrieg ausgebrochen war. Die bevorstehende Wahl ist daher durch einen Erlass des Sultans verschoben worden. Inzwischen begannen die Offiziere der Einheits- und Fortschrittspartei gegen die Freiheit und Einigkeitspartei, die damals das Kabinett beherrschte, in Staatsstreik (23.1.1913)<sup>11</sup>, den man später den Überfall der Hohe Pforte nannte. Nach dem Putsch beherrschten die Putschisten das Kabinett. Die Wahl fand im April 1914 statt. Die Einheits- und Fortschrittspartei trat die Wahl Gegnerlos an und sie siegte selbstverständlich.

Das von einer Partei beherrschte Abgeordnetenhaus wurde am 14. Mai 1914 eröffnet.

10) Vgl. TUNAYA, Mufassal Fihristli, Özekli, Milletvekili Seçimi Kanunu ve İlgili Mevzuat (**Reşit Ülker** ile birlikte) (Das Gesetz über Wahl der Abgeordneten mit ausführlichem Verzeichnis, Auszug und die betreffende Gesetzgebung) (Mit **Reşit Ülker**), Istanbul, 1954, S. 4; Vgl. auch ferner OKANDAN, aaO. S. 364 - 365.

11) Vgl. OKANDAN, aaO. S. 389; TUNAYA, Hürriyetin İlânı (Die Verkündung der Freiheit), Istanbul, 1959, S. 90.

In dieser Wahl wurde das Wahlgesetz für die Wahl der Abgeordneten und das sogenannte vorläufige Gesetz vom 25.9.1328 (n.H.) angewandt. Durch letztes Gesetz ist aktives Wahlrecht den Offizieren verboten worden. Dies war eine Besonderheit dieser Wahl.

Dieses fünfte Parlament wurde am 21.2.1918 vom Sultan aufgelöst<sup>12</sup>.

#### VI — DIE WAHL VON 1919

Während der Durchführung dieser Wahl von 1919 war das Osmanische Reich unter Besatzung der Alliierten (Wegen des Krieges und der Niederlage des Osmanischen Reiches im Krieg erfolgt die Wahl nicht in richtiger Zeit, also im Jahre 1918). Demzufolge waren die staatlichen Behörde nicht imstande, die Wahl frei, ohne ausländischen Durck durchzuführen. Dies galt insbesondere für die Provinzen Smyrna und Adana. Diese Wahl konnte man nur in den nicht besetzten Provinzen durchführen. An der Wahl nahmen einige Parteien teil, die stärkste war "Die Vereinigung zur Verteidigung der Rechte Anatoliens und Rumeliens"<sup>13</sup>.

Die Wahl gewann diese Vereinigung, während andere Parteien nur einige Mandate erlangten. Das neue Abgeordnetenhaus wurde am 12. Januar 1920 in Konstantinopel eröffnet. Leider dauerte dessen Leben nicht lange. Istanbul wurde am 16. März 1920 von den Alliierten Truppen okkupiert und das Parlament überfallen. Ein Teil der Abgeordneten wurden verhaftet und auf der Insel Malta inhaftiert. Die Abgeordneten, die sich am 18. März versammelten, Bezeichneten den Überfall als Verfassungs- und Menschenrechte widrig und protestierten schart gegen ihn. Danach beendeten sie ihre Sitzungen.

Der Sultan löste das Abgeordnetenhaus am 11. April 1920 auf<sup>14</sup>, um eine neue wahl durchführen zu lassen.

12) Siehe für den Text : Düstur (Amtliche Gesetzsammlung), 2. ter-tip, c. XI, S. 72.

13) Über die Gründung und Bedeutung dieser Vereinigung in der Türkischen Politischen Geschichte als auf deutsche Quelle, Vgl. ABADAN, aaO. S. 362.

14) Vgl. Takvim-i Vekayi (Gesetzblatt des Osmanischen Reiches), No. 3862 (13.4.1920).

Dieses Parlament war das letzte Parlament des Osmanischen Reiches. Der Senat hielt am 5. April 1920 eine Sitzung ab und löste sich deshalb selbst auf, weil es keine Sachen zur Erörterung gäbe.

Die Wahl von 1919 hatte keine Besonderheiten gegenüber den Vorherigen, nur mit Ausnahme, dass sie in einem besetzten Land stattfand.

## VII — DIE WAHL VON 1920

Bevor wir auf die Wahl von 1920 eingehen, haben wir eine Vorbemerkung zu machen:

Zuerst war die Wahl von 1920 nicht im verfassungsrechtlichen Sinne eine Wahl. Das heisst, diese Wahl war keine solche Wahl, die für eben vorhandenes Parlament durchgeführt wurde. Wie eben gesagt, es gab weder de jure, noch de facto ein Parlament. Das Abgeordnetenhaus wurde vom Sultan aufgelöst. Der Senat löste sich dagegen selbst auf.

Das Komitee, das das Organ der Vereinigung zur Verteidigung der Rechte Anatolines und Rumeliens war<sup>15</sup>, machte ein "Manifest zur Wahl", nach dem die neue Wahl stattfinden sollte<sup>15a</sup>. Nach dieser Bekanntmachung werde ein Parlament, das ausserordentliche Befugnisse haben sollte, in Ankara (heutige Hauptstadt) gegründet (gebildet) werden, um die für die Rettung des Vaterlandes erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Das Wahlsystem war die absolute Mehrheit (Art. 8 von der Bekanntmachung). Die dem aufgelösten Abgeordnetenhaus angehörenden Abgeordneten würden auch in das neue Parlament aufgenommen werden. Jede Gruppe und Vereinigung habe das Recht Kandidat vorzuschlagen, jede Person könne auch selbst kandidieren, wo sie wolle, "um tatsächlich an diesem heiligen Kampf teilzunehmen". Kandidaten hätten die Voraussetzungen, die das Wahlgesetz von 1877 forderte, zu erfüllen (Art. 6).

Nach diesen Grundlagen wurde die Wahl durchgeführt. Das Parlament, das aus 232 Gewählten und weiteren Abgeordneten des

15) Siehe: ABADAN, aaO. S. 362.

15a) Für die deutsche Übersetzung des Textes; Gasi Mustafa Kemal Pascha, Der Weg zur Freiheit, Leipzig, 1928, S. 397 - 399.

aufgelösten Osmanischen Reiches, und zwar, aus 337 Abgeordneten bestand, trat im Namen "Grosse Nationalversammlung" (G.N.V.)<sup>16</sup> am 23. April 1920, an einem Freitag in Ankara zusammen.

Dieses Parlament hat eine grosse Bedeutung in der Geschichte der Türkei. Sein Zusammentretungstag gilt heute als gesetzlicher Feiertag. Die Türkischen Juristen bezeichnen es als "Revolutionsrat"<sup>17</sup>, oder "Verfassungsgebende Versammlung"<sup>18</sup>. Auf jedem Fall war die G.N.V. eine ausserordentliche Versammlung (Nach ihren Befugnissen Umständen etc.)<sup>19</sup>. Auf Grund ihrer Bedeutung wurde ihr Name bis heute beibehalten.

Es ist sicher erforderlich, ein paar Worte über die Tätigkeit dieser Versammlung zu sagen. Sie beschloss vor allem das sogenannte "Gesetz über Beschlussfähigkeit" vom 5.9.1920, welches ein bedeutungsvolles Dokument der Türkischen Rechtsgeschichte ist.

Die zweite geschriebene Verfassung der Türkei wurde auch von dieser Versammlung beschlossen. Diese Verfassung, die am 20. Januar 1921 zustandekam, enthielt nur 23 Artikel<sup>20</sup>, davon 14 Artikel

- 
- 16) In manchen Quellen wird als "Türkische Grosse Nationalversammlung (TGNV) zitiert (auch Hirsch, 26, 29, 35). Die Bezeichnung "Türkische" wurde jedoch erst ab 1923 gebraucht. In der Verf. von 1921 zitierte sich sogar ohne "Türkische".
- 17) TUNAYA, T.Z., Türkiye Büyük Millet Meclisinin Kuruluşu ve Siyasi Karakteri (Gründung und politischer Charakter der TGNV), Istanbul Hukuk Fakültesi Mecmuası (Zeitschrift der Juristischen Fakultät Istanbul) Bd. 23, Nr. 3-4 (227-247), S. 238 - 239.
- 18) KUBALI H.N., Türk Esas Teşkilât Hukuku (Das Türkische Verfassungsrecht), Istanbul, 1920, S. 142; BAŞGİL, A.F., Esas Teşkilât Hukuku (Verfassungsrecht), Bd. 1, fasikül 1-2, S. 110.
- 19) Dazu Näheres: TUNAYA (Gründung... aaO.); ABADAN, S. 363.
- 20) Text dieser Verfassung in: Düstur, III, Serie, Bd. I, S. 196-199. Über die Entstehung dieser Verfassung, vgl. Gasi Mustafa Kemal Pascha: Die Nationale Revolution, Bd. II, Leipzig, 1928, S. 116 - 119; JAESCHKE, Auf dem Wege zur Türkischen Republik, in: Die Welt des Islams N.S. Vol. V, Nr. 3-4, S. 210-212. Für einen Kurzüberblick über dieser Verfassung (als deutsche Quellen); vgl. ABADAN, S. 363 - 364; HIRSCH, S. 26; ZIEMKE, Kurt, Die neue Türkei, Politische Entwicklung, 1914 - 1929, Berlin und Leipzig, S. 378. Die deutsche Übersetzung ist von HIRSCH fertiggemacht, in: Die Staatsverfassungen der Welt. Bd. 7: Türkei, 1966, Frankfurt/Main, Berlin, S. 206 - 208.

über die provinzielle Verwaltung, und nur 9 Artikel haben grundsätzliche Charakter. Als die Wahl betreffende Artikel kann man nur die Artikel 4,5 und 6 erwähnen.

Art. 4 lautet wörtlich: "Die Grosse Nationalversammlung besteht aus den von der Bevölkerung der Provinzen gewählten Mitgliedern". Nach dem Art. 5 erfolgte die Wahl der Grossen Nationalversammlung alle zwei Jahre. Die Wiederwahl sei zulässig. Art. 6 sagt: "Das Plenum der Grossen Nationalversammlung tritt ohne Einberufung zu Beginn des Monats November zusammen".

Die erste G.N.V. schaffte später an Sultanat ab (1. November 1922) und beschloss die vorgezogene Wahl vom 1. April 1923. Ferner nahm die G.N.V. ein Gesetz vom 3. April 1923 an das, das Gesetz für die Wahl der Abgeordneten von 1877 änderte.

#### VIII — DIE WAHL VON 1923

Diese Wahl, die auf den oben genannten beiden Gesetzen beruhend durchgeführt wurde, hat einige Besonderheiten:

1 — Dem Gesetz vom 3. April 1923- Nr. 320 gemäss soll ein Abgeordneter auf je 20.000 Mann gewählt werden.

2 — Jeder Mann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive Wahlrecht.

Steuergeld ist keine Voraussetzung mehr für das aktive und passive Wahlrecht. Die Wahl war immer noch indirekt. Die Wahl gewann "die Vereinigung zur Verteidigung der Rechte Anatoliens und Rumeliens"<sup>20a</sup>. Danach nannte sie sich selbst in "Volkspartei" um (1923), wie es in ihrem Wahlprogramm vor der Wahl stand. Diese Partei nahm später den Titel "Republik" an und nannte sich "Republikanische Volkspartei" (1924), die heute noch eine politische Partei, zur Zeit eine Oppositionspartei ist<sup>21</sup>.

20a) Siehe ferner PRITSCH, aaO. S. 188 - 189, 213 - 216.

21) Zu dieser Partei vgl. TUNAYA, Die Politischen Parteien..., S. 550 ff; PRITSCH, aaO. S. 221; ZIEMKE, aaO. S. 383, 388. Sie war früher keine Partei, wie Hirsch falsch sagt, S. 29.

Die wichtigste Tätigkeit der zweiten G.N.V. waren das Gesetz vom 29. Oktober 1923, welches die Republik in der Türkei verkündete, und die dritte Türkische Verfassung vom 20. April 1924<sup>22</sup>.

*(Fortsetzung folgt)*

---

22) Für die deutsche Übersetzung siehe, HIRSCH, aaO. S. 209 - 219 und dort zitierten andere Übersetzungen. Die Grundzüge und die Bedeutung dieser Verfassung sind in dem Artikel von ABADAN behandelt worden.